

Ordnungsziffer 6.99

Titel Satzung der Stadt Krefeld für den Denkmalsbereich Stadt Uerdingen

Satzung der Stadt Krefeld für den Denkmalsbereich Stadt Uerdingen

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW S. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989, i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 04.05.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

1. Zur Erhaltung des historischen Ortskerns von Uerdingen einschließlich der erhaltenen Befestigungsanlagen werden an baulichen Anlagen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.
2. Das zu erhaltende Erscheinungsbild im Denkmalsbereich umfaßt den Stadtgrundriß und die erhaltene historische Bausubstanz. Den Stadtgrundriß bilden die Straßen, Wege und Plätze sowie die im Gelände noch deutlich erkennbaren Teile der Festungsanlagen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die historische Altstadt von Krefeld-Uerdingen und die dazugehörigen ehemaligen Befestigungsanlagen.
2. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1 : 2.500, durch blaue Umrandung gekennzeichnet.

§ 3

Begründung

An der römischen Rheintalstraße markieren Burg und Stadt Uerdingen in einer weit nach Westen ausgreifenden Rheinschlinge den Beginn der alten Verbindung nach Westen über Bockum bzw. Linn, -Glindholz- Krefeld. Die auf fränkischen Ursprung zurückgehende Siedlung lag ursprünglich weiter ostwärts, mußte jedoch nach einer Hochwasserkatastrophe 1275 weiter nach Westen verlegt werden.

Bereits im 12. Jahrhundert steht Uerdingens Zugehörigkeit zum Erzbistum Köln fest. Um 1255 erhält Uerdingen durch Konrad von Hochstaden die Stadtrechte.

Unter Erzbischof Siegfried von Westerburg entsteht der heute noch lesbare Stadtgrundriß um 1275. Die Stadt blieb bis 1794 kurkölnisch, wurde dann Kantonsstadt im Arrondissement Krefeld, Department Roer und 1815 preußisch als Teil des Landkreises Krefeld. 1929 erfolgte die Zusammenlegung mit Krefeld als Doppelstadt Krefeld-Uerdingen.

Uerdingen gibt den standardisierten kurkölnischen Stadtgrundriß mit Burg in einer Ecke der Stadtbefestigung liegend, rechteckigen Marktplatz als Zentrum und Kirche mit einem eigenen Bereich, wieder. Diese Struktur ist im bestehenden Stadtgrundriß noch gut ablesbar, anstelle der Umwallungen sind Grünanlagen getreten, Mauerreste sind teilweise noch erhalten, so der Eulenturm mit dem Wallgarten, An der Seilbahn, Pavillon an der Kurfürstenstraße, Eckturm und Mauer an der Rheinseite. In die Stadt führten 4 Tore, im Osten das Rheintor, im Süden das Obertor, im Westen das Bruchtor und im Norden das Niedertor.

Der in § 2 bezeichnete Denkmalbereich Uerdingen wird unter Schutz gestellt, weil das Erscheinungsbild von Uerdingen, seiner Burg und seiner Befestigungsanlagen für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung von Uerdingen bedeutend ist und aus wissenschaftlichen, volkskundlichen und städtebaulichen Gründen an seiner Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Trotz einiger Veränderungen ist der Denkmalwert und die Kontinuität des Erscheinungsbildes des historischen Stadtkerns und der Festungsanlagen von Uerdingen gewahrt und erlebbar und stellt ein bedeutendes Dokument für die geschichtliche Entwicklung von Uerdingen dar. Diese Satzung soll der Erhaltung, Sicherung und Pflege des überkommenen Erscheinungsbildes von Uerdingen sowie seiner Festungsanlagen dienen.

§ 4

Baudenkmäler und erhaltenswerte Bausubstanz

1. Nachfolgend werden die erhaltenswerte Bausubstanz gemäß § 2 DSchG NW, die für eine Eintragung in die Denkmalliste vorgesehene Bausubstanz und die den Denkmalbereich mitprägende und deshalb erhaltenswerte Bausubstanz aufgeführt.

2. Bereits bestehende Baudenkmäler (§ 2 DSchG)

Am Wallgarten 27-Eulenturm mit Stadtmauer; hinter der Kurfürstenstraße an der Seilbahn N.W.-Türmchen als Gartenpavillon und Stadtmauer; Burgstraße 15-Burg und S.O.-Turm einschließlich der anschließenden Stadtmauer; im Wallgarten-Mariensäule, die Gebäude

Kirchplatz-Kath. Pfarrkirche St. Peter, Am Marktplatz 1-Rathaus, 3-Apotheke, 5-Stadtbücherei, 2/4-Haus Packenius, 10-ehem. Rathaus, 18, 23-Leutfeldhof 36, Am Rheintor 2-Haus zur Rübe, 4, 5, 6, 6a, 8-Zu den Schwänen, 9-Zur Krone, Am Zolhof 2/4-Bügeleisen; Alte Krefelder Straße 2, 4/6-Brempter Hof; Bruchstr. 24, 26; Burgstraße 1, 5-nur der Schlußstein aus der 2. H. d. 18. Jahrhunderts, Casinogasse 1 -Casino;

Niederstraße 11, 20, 24/26, 36, 39-Zum Schiffchen, 52, 56, 81; Oberstraße 13-Hafenamt, 20, 29-Et Klöske, 32, 38, 40.

3. Die zur Eintragung in die Denkmalliste vorgesehene Bausubstanz

Am Marktplatz 12, Alte Krefelder Straße 8 13; Burgstraße 6-10, 7, Bruchstraße 18, 20/22, 51, 81.

4. Mitprägende und deshalb erhaltenswerte Bausubstanz

Am Marktplatz 6, 7, 8, 9, 11 13, 15, 19, 20 21, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34;

Alte Krefelder Straße 1, 11, 15, 17, 21, 23, 25, 27;

Am Rheintor 1, 3;

Bruchstraße 1, 6, 8, 35, 40, 41, 42, 43, 56 58, 60, 64, 70;

Burgstraße 14, 22, 24;

Niederstraße 1, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 15, 16, 19, 22, 37, 40, 40a, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 54, 55, 57, 61, 69, 71, 73, 77, 79;

Obere Mühlengasse-Teile des Krankenhauses gegenüber der Petersgasse;

Petersgasse 15;

Kronenstraße 19;

Kurfürstenstraße 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 65;

Oberstraße 3, 4, 5, 7, 8, 11, 14, 23, 24, 30, 37, 39;

Turmstraße 4/6;

Untere Mühlengasse 1, 2a;

Von-Brempt-Straße 4.

§ 5

Bestandteile der Satzung

Der Plan (Anlage 1), der die Grenzen des Denkmalsbereiches aufzeigt (vgl. § 2 der Satzung), und das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland (Anlage 2) sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 6

Rechtsfolgen

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Vorschriften des DSchG NW, insbesondere die Vorschriften des § 9 DSchG NW. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen Änderungen von baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen somit der Erlaubnispflicht aus den in § 3 genannten Gründen. ,

Dies gilt auch dann, wenn das Bauvorhaben nach § 65, § 66, und § 67 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung - BauO NW) vom 17. März 1995 (GV NW S. 218) nicht genehmigungspflichtig ist.

2. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Veränderungen unter Wahrung der denkmalwerten Eigenart des Denkmalsbereiches vorgenommen werden.

§ 7

Geltung anderer Genehmigungsvorschriften

Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere die gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, bleiben durch die Satzung unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 6 dieser Satzung verstößt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Genehmigung

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmigte ich die vom Rat der Stadt Krefeld am 04.05.1995 beschlossene Satzung für den Denkmalbereich "Uerdingen " in Krefeld.

Düsseldorf, den 29.06.1995 Bezirksregierung Düsseldorf - 35.4.1
Im Auftrag
gez. Gebhard

